

[....]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[.....]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte.

[.....]

2.7 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[.....]

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf Schweizer Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Virt-X beziehungsweise der Swiss Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (2) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf deutsche Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Deutschen Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

- (3) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf belgische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Brussels am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (4) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf französische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Paris am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (5) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf italienische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Borsa Italiana am Schlussabrechnungstag EZ ermittelt wurde.
- (6) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf niederländische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Amsterdam am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (7) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf spanische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Bolsa de Madrid am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (8) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf finnische und schwedische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (9) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf irische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystem der Irish Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (10) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf österreichische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Wiener Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (11) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf griechische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Athener Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.
- (12) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf portugiesische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Lissabon am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

(13) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf schwedische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Stockholm Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.¹

(14) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf russische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

(15) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf britische in Britischen Pfund notierten Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

2.7.3 Erfüllung, Lieferung

[...]

¹ Bei Futures-Kontrakten auf Aktien von TeliaSonera finden die Regelungen für Futures-Kontrakten auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung. Vgl. dazu Abschnitt (8).